**Deutscher Bundestag** **Drucksache 17/6081**
**17. Wahlperiode** 03. 06. 2011

# Antwort
## der Bundesregierung

### auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bettina Herlitzius, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Maria Klein-Schmeink und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
### – Drucksache 17/5852 –

## Unterschiedliche Besteuerung von Zusatzversorgungsrenten für in Belgien lebende Rentnerinnen und Rentner

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Oberfinanzdirektion Rheinland und das Finanzamt Neubrandenburg haben unterschiedliche Vorstellungen, welchem Land die Besteuerung der Zusatzversorgungsrenten für in Belgien lebende Rentnerinnen und Rentner obliegt. Nach Ansicht der Oberfinanzdirektion Rheinland obliegt die Besteuerung der Zusatzversorgungsrenten dem Wohnsitzstaat. Das Finanzamt Neubrandenburg als zentrales deutsches Finanzamt für „Grenzgänger-Rentner“ vertritt die Auffassung, dass Deutschland die Besteuerung obliegt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes obliegt die Verwaltung der Einkommensteuer den Ländern. Diese bestimmen Art, Umfang und Organisation der Verwaltung.

1. Welche Gründe führen die Oberfinanzdirektion Rheinland und das Finanzamt Neubrandenburg für die unterschiedliche Besteuerung von Zusatzversorgungsrenten für in Belgien lebende Rentnerinnen und Rentner an?

Es handelt sich um eine unterschiedliche Auffassung über die Zuordnung der Renten der Zusatzversorgungskassen nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Belgien.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung diese Ungleichbehandlung?

Die unterschiedliche Auslegung von Doppelbesteuerungsabkommen ist zu vermeiden.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 31. Mai 2011 übermittelt.*
*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

3. Was unternimmt die Bundesregierung, um eine einheitliche Besteuerung der Zusatzversorgungsrenten für die Betroffenen herbeizuführen?

Hinsichtlich der Zuordnung der Renten der Zusatzversorgungskassen als solche befindet sich die Bundesregierung mit den zuständigen Landesfinanzbehörden in Abstimmung.

4. Wann können die betroffenen Rentnerinnen und Rentner mit einer einheitlichen Regelung rechnen?

Die Abstimmung mit den zuständigen Landesfinanzbehörden wird in Kürze abgeschlossen sein und in einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen veröffentlicht.

5. Hat die Bundesregierung Kenntnis von weiteren Streitigkeiten bezüglich der Zuständigkeit zwischen dem Finanzamt Neubrandenburg und anderen Finanzdirektionen bezüglich der Besteuerung von Zusatzversorgungsrenten von im Ausland lebenden Rentnerinnen und Rentnern?

   Wenn ja, von welchen, und wie will die Bundesregierung darauf reagieren?

Nein.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333